



## Steckbrief schulärztlicher Dienst (SäD)

Der schulärztliche Dienst (SäD) ist ein wichtiger Pfeiler des öffentlichen Gesundheitswesens. Schulärztinnen und -ärzte können an der Schnittstelle von Bildung und Gesundheit, von Medizin und Pädagogik **zu fairen Bildungs- und Gesundheitschancen für alle Kinder** beitragen.

### Besonderheiten des schulärztlichen Dienstes

- **Der SäD ist Teil des öffentlichen Gesundheitswesens (Public Health).** Im Fokus seiner Tätigkeit stehen die einzelnen Schülerinnen und Schüler (SuS) mit ihren Bedürfnissen, die SuS und Mitarbeitenden der Schule als Gemeinschaft und sowie die Schule als Lebenswelt.
- **Der SäD stellt allen Kindern den Zugang zu einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung sicher.** Trotz obligatorischer Krankenversicherung haben nicht alle Kinder diesen Zugang. Die obligatorischen Untersuchungen (speziell die Untersuchung neu zugezogener Kinder) bieten die Chance, diesen Zugang für betroffene Kinder (erneut) herzustellen.
- **Der SäD arbeitet an der Schnittstelle zwischen Bildung und Gesundheit.** Mit seinem Beitrag zu möglichst guten gesundheitlichen Lernvoraussetzungen unterstützt der SÄD SuS in der **Entfaltung ihres Bildungspotentials**. Dabei stehen Kinder mit besonderen Herausforderungen (Armut, Migration, Beeinträchtigungen) speziell im Fokus.
- Die **Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)** regelt die schulärztliche Tätigkeit.

### Aufgaben des Schulärztlichen Dienstes (Art. 5 Abs. 1 und 2 der SDV)

- Die **Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in Schulen**, insbesondere den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler (SuS). Wichtig dazu sind die **drei obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen** (siehe Box unten).
- Die **Beratung** von SuS, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden in schulbezogenen Gesundheitsfragen sowie die persönliche Beratung von jugendlichen SuS.
- Die **schulärztliche Abklärung** auf Gesuch der Schulbehörde und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten von Gesundheits-, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen oder bei Verdacht auf Kindsmisshandlung. In vom Volksschulgesetz vorgesehenen Fällen verfassen Schulärztinnen und -ärzte Berichte und Anträge zu einzelnen SuS (z.B. für besondere schulische Massnahmen wie Spezialunterricht).
- Die **Veranlassung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen** gegen Infektionskrankheiten (inkl. der Durchführung von Impfungen und Impfkationen) sowie gegen weitere Krankheiten, Unfälle oder schul- und arbeitsbedingte Gesundheitsschäden. Mitwirkung in der **schulischen Gesundheitsinformation** (z.B. Mitarbeit an Veranstaltungen) sowie in der **Gesundheitsförderung** (z.B. Mitwirkung im Schulgesundheitsteam).

### Obligatorische schulärztliche Untersuchungen

Sie finden im 2. Kindergartenjahr, 4. Jahr der Primarstufe und im 2. Jahr der Mittelstufe (8. Kl.) statt und sind als kurze Screening-Untersuchungen (SDV Art. 10-12) konzipiert. Bei Bedarf können sie durch Beratungen und – in der Regel im Auftrag der Schule - durch schulärztliche Abklärungen ergänzt werden. Die Kosten für diese Untersuchungen gehen zulasten des Trägers der Schule.

Die Eltern können die obligatorischen Untersuchungen ihres Kindes auch bei ihrer Hausärztin/ihrem Hausarzt durchführen lassen. Diese privat durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen werden von den durchführenden Ärztinnen und Ärzten den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

In einzelnen Gemeinden sind die Untersuchungen auch über ein Gutscheinsystem organisiert.

## **Schulärztliche Stellung und Interventionsmöglichkeiten**

Schulärztinnen und -ärzte erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Daher unterstehen sie nebst dem Berufsgeheimnis auch dem Amtsgeheimnis (näheres dazu siehe «Weisungen für den schulärztlichen Dienst»).

Zusammenarbeit und gegenseitige Verpflichtungen zwischen Schule und Schulärztin/-arzt sind in der SDV geregelt: Mitwirkung der Schule bei den Untersuchungen (Art 15); Zusammenarbeit bezüglich Information und Umsetzung nötiger Schutzmassnahmen (Art. 17); Beizugs- und Anhörungspflicht von Schulärztin/-arzt durch die Schulbehörde zu Fragen des schulärztlichen Tätigkeitsgebietes (Art. 20). Für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gilt zudem das Epidemien-gesetz und muss evt. der Kantonsärztliche Dienst (KAD) beigezogen werden.

Schulärztinnen und -ärzte haben mit ihrer Stellung besonders gute Möglichkeiten, in Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit oder Erziehungsberatung gesundheitliche Probleme von SuS gemeinsam mit der Schule anzugehen, wo angezeigt auch im Kollektiv einer Klasse oder Schule. **Vorbehalten** bleibt bei allen schulärztlichen Tätigkeiten **stets das Berufsgeheimnis** auch gegenüber den Schulbehörden.

## **Organisation und Finanzierung**

An der Schnittstelle zwischen Bildung und Gesundheit beruht die schulärztliche Tätigkeit auf gesetzlichen Grundlagen aus Bildung (Volksschulgesetz) und Gesundheit (Gesundheitsgesetz und eidg. Epidemien-gesetz). Entsprechend erfolgt die Aufsicht über den Dienst von Behörden aus Bildung und Gesundheit.

- Die zuständige **Schulbehörde ernennt und beauftragt** für jede ihrer Schulen eine oder mehrere Schulärztinnen und -ärzte und meldet deren Namen dem KAD. Sie überwacht den schulärztlichen Dienst an ihren Schulen.
- Der **Kantonsärztliche Dienst (KAD)** organisiert den obligatorischen Einführungskurs, (Teilnahme in den ersten zwei Jahren der schulärztlichen Tätigkeit) sowie eine jährliche Fortbildungstagung für Schulärztinnen und Schulärzte. Der KAD ist für Schulärztinnen und -ärzte sowie für Schulbehörden die direkte Kontaktstelle in allen schulärztlichen Fragen.
- **Die Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion** im Einvernehmen **mit der Bildungs- und Kulturdirektion** hat die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst, führt die kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst als beratendes Organ, erlässt Weisungen und gibt die obligatorisch zu verwendenden schulärztlichen Formulare heraus.

Sämtliche schulärztlichen Leistungen werden **nach dem in der SDV festgelegten Tarif** (Art. 31, Anhang 1) entschädigt. Die Kosten gehen zulasten des Trägers der Schule.

## **Schulärztin oder Schularzt**

Schulärztinnen und -ärzte üben ihre Tätigkeit meist neben ihrer Praxistätigkeit - am häufigsten als Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte, aus. Wie die Vielfalt der schulärztlichen Themen zeigt, ist die schulärztliche Tätigkeit auch für Ärztinnen und Ärzte weiterer Fachrichtung interessant und möglich. Voraussetzung ist, dass Schulärztinnen und -ärzte über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Interesse und kontinuierliche Weiterbildung zu Gesundheitsfragen des Kindes- und Jugendalters und den diversen spezifisch schulärztlichen Themen (Schulentwicklung, Infektiologie, Gesundheitsförderung im Setting Schule etc.) sowie Offenheit für interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Individualmedizin und Public Health erhöhen die Wirksamkeit der schulärztlichen Arbeit und die Attraktivität dieser vielfältigen Tätigkeit.

Schulärztinnen und -ärzte sind persönlich ernannt und beauftragt. Gewisse Aufgaben können sie jedoch an weitere Fachpersonen unter ihrer Verantwortung delegieren.